

Mediationsgesetz in Kraft getreten

Nach monatelangem Ringen im Vermittlungsausschuss tritt das Mediationsgesetz in Kraft.

Am 26. Juli 2012 ist das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ("**Mediationsgesetz**") in Kraft getreten. Damit stehen die Antworten auf zum Teil umstrittene Fragen fest: Wer ist Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes? Wie steht es um die Vertraulichkeit des im Mediationsverfahren Besprochenen? Sind die getroffenen Vereinbarungen vollstreckbar? Was ist eine "Ad-hoc" Mediation?

Hintergrund und Ziele des Mediationsgesetzes

Durch das Mediationsgesetz wird die Europäische Mediationsrichtlinie 2008/52/EG vom 21. Mai 2008 umgesetzt und die Mediation als Form der Konfliktbeilegung erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Die Parteien erhalten vor und während eines gerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit, auf gesetzlicher Grundlage eine einvernehmliche Konfliktlösung anzustreben. Langfristig sollen dadurch die Streitkultur verbessert und nachhaltige, interessenorientierte Lösungsansätze gefördert werden. Als positiven Nebeneffekt erhofft sich der Gesetzgeber eine Entlastung der Gerichte.

Wesentlicher Inhalt des Mediationsgesetzes

Mitteilung der Mediationsbereitschaft oder Ablehnung einer Mediation mit Klageerhebung

Bei Erhebung einer Klage sollen die Parteien dem Gericht künftig gemäß § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO n.F. mitteilen, ob sie bereits den Versuch einer einvernehmlichen Konfliktlösung vorgenommen haben und ob einer solchen Konfliktlösung Gründe entgegenstehen.

Das entscheidungsbefugte Gericht kann den Parteien vorschlagen, eine Mediation oder ein anderes Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung durchzuführen (§ 278a Abs. 1 ZPO n.F.). Entscheiden sich die Parteien daraufhin zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht gemäß § 278a Abs. 2 ZPO n.F. das Ruhen des Verfahrens an.

Überblick

- Nur ausgebildete Mediatoren dürfen sich "zertifizierter Mediator" nennen
- Vollstreckbarkeit von in der Mediation gefundenen Einigungen
- Mediator zur Verschwiegenheit verpflichtet
- Ermäßigung der Gerichtskosten bei Einigung durch Mediation

Der Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes

Dem Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes kommt die Rolle eines neutralen und unabhängigen Streitschlichters zu. Anders als ein Richter hat er keinerlei Entscheidungskompetenz (§ 1 Abs. 2 MediationsG). Mediatoren können, müssen aber nicht Rechtsanwälte sein.

Vor Einführung des Mediationsgesetzes war die Bezeichnung "Mediator" nicht geschützt. Für einen Laien war daher kaum nachvollziehbar, welcher "Mediator" über entsprechende Expertise verfügte. In Zukunft wird ein zweigleisiges System gelten: Der Begriff "Mediator" ist weiterhin nicht an verbindliche Qualitätsstandards gebunden. "Zertifizierter Mediator" darf sich künftig jedoch nur nennen, wer bestimmte Qualifikationen aufweist. Diese Qualifikationen werden im Mediationsgesetz lediglich umrissen: Der "zertifizierte Mediator" muss sich einer Ausbildung zum Mediator unterziehen. Dieser vom Mediationsgesetz vorgegebene Rahmen wird durch eine vom Bundesjustizministerium noch zu erlassende Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden. Die Gesetzesbegründung zum Mediationsgesetz enthält bereits Anhaltspunkte für den Inhalt dieser Rechtsverordnung. Darin ist eine Ausbildungsdauer von mindestens 120 Stunden vorgesehen, wobei diese 120 Stunden zu bestimmten Anteilen auf vorgegebene Themengebiete entfallen müssen.

Die drei großen "Vs" der Mediation: Vertraulichkeit, Vollstreckbarkeit, Verjährungshemmung

Zur Frage des **Vertraulichkeitsschutzes** betreffend den Inhalt des Mediationsverfahrens sieht das Mediationsgesetz nunmehr vor, dass

- der Mediator und die von ihm in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen (beispielsweise Angestellte des Mediators) grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 4 S. 1 MediationsG);
- diese Verschwiegenheitspflicht sich auf alles bezieht, was ihnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist (§ 4 S. 2 MediationsG);
- eine Ausnahme hiervon nur dann zu machen ist, wenn die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist, die Offenlegung aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist oder es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 4 S. 3 Nr. 1 bis 3 MediationsG).

Aus dieser gesetzlichen Regelung folgt zugleich ein Zeugnisverweigerungsrecht des Mediators und der durch den Mediator in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen im Zivilprozess gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO und allen auf diese Regelungen verweisenden Verfahrensordnungen.

Die Konfliktparteien und ihre Parteivertreter (Anwälte) und in das Mediationsverfahren einbezogene Dritte (beispielsweise Sachverständige oder Familienangehörige) unterliegen der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht hingegen nicht. Sollen im Mediations-

verfahren vertrauliche Informationen preisgegeben werden, bietet sich daher der Abschluss einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung an¹.

Eine in der Mediation geschlossene Vereinbarung kann – wie bisher auch – **Vollstreckbarkeit** erlangen

- gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO i.V.m. § 797 ZPO durch Protokollierung bei einem deutschen Gericht oder Beurkundung durch einen deutschen Notar oder
- gemäß § 796a ZPO durch Abschluss in Form eines anwaltlichen Vergleiches.

Bezüglich der **Verjährungshemmung** sind im Mediationsgesetz keine Regelungen zu finden, da der Gesetzgeber diesbezüglich keinen Regelungsbedarf sah. Es gilt § 203 S. 1 BGB. Die Verjährung ist hiernach bereits dann gehemmt, wenn zwischen den Parteien Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände schweben.

¹ Die Verfahrensordnungen einiger Mediations-Institutionen enthalten Regelungen zur Vertraulichkeit. Wird eine institutionelle Mediation gewählt, sollte darauf geachtet werden, ob in der betreffenden Verfahrensordnung Regelungen zur Vertraulichkeit enthalten sind. Falls nicht oder falls eine Ad-hoc Mediation angestrebt wird, kann eine Abrede zur Vertraulichkeit in der Mediationsabrede (Vereinbarung zu Beginn der Mediation über Inhalt und Ablauf der Mediation) aufgenommen werden. Zur Bedeutung der Begriffe "institutionelle Mediation" und "Ad-hoc Mediation" siehe unten unter der Überschrift "Arten von Mediationsverfahren / Verfahrensordnungen".

Während der bereits begonnenen Mediation, aber auch schon bei Gesprächen über den Vorschlag, eine Mediation einzuleiten, handelt es sich laut Gesetzesbegründung um "Verhandlungen" im Sinne des Gesetzes. Schlägt eine Partei eine Mediation vor und signalisiert die Gegenseite, sich mit dem Vorschlag auseinanderzusetzen und das Ergebnis der Prüfung mitteilen zu wollen, ist die Verjährung somit nach § 203 S. 1 BGB gehemmt. Sie endet, wenn eine Partei klar und eindeutig zu erkennen gibt, eine Mediation nicht beginnen oder eine begonnene Mediation nicht fortsetzen zu wollen. Nach § 203 S. 2 BGB tritt die Verjährung frühestens 3 Monate nach Ende der Hemmung ein.

Ermäßigung der Gerichtskosten bei Durchführung einer Mediation

Die Durchführung einer Mediation kann sich positiv auf die Höhe der Verfahrensgebühren in einem etwaigen Rechtsstreit auswirken. Die Landesregierungen werden durch die Einfügung des § 69b GKG ermächtigt, die Gebühren zu ermäßigen oder sogar ganz entfallen zu lassen, wenn

- das gesamte Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages beendet wird und
- in der Klage- oder Antragsschrift mitgeteilt worden ist, dass eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung unternommen wird oder beabsichtigt ist, oder
- das Gericht den Parteien die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat.

Entsprechendes gilt für die Verfahrensgebühren in den Rechtsmittelzügen.

Statt gerichtlicher Mediation: Einführung des "Güterichtermodells"

Vor Inkrafttreten des Mediationsgesetzes gab es die sogenannte gerichtliche und die sogenannte gerichtsnahen Mediation.

Die **gerichtsnahen** Mediation bezeichnet eine Mediation während des Gerichtsverfahrens, aber außerhalb des Gerichts, im Ergebnis also eine außergerichtliche Mediation (Klage wird eingereicht, die Parteien einigen sich auf Durchführung einer Mediation bei einem außergerichtlichen "privaten" Mediator, das Gerichtsverfahren ruht während der Mediation). Bei der **gerichtlichen** Mediation fungiert ein Richter als Mediator (Klage wird eingereicht, die Parteien einigen sich auf die Durchführung einer Mediation bei einem anderen, nicht entscheidungsbefugten Richter, das Gerichtsverfahren ruht während der Mediation). Die gerichtliche Mediation wird es in Zukunft in dieser Form nicht mehr geben. Stattdessen wird ein sogenanntes "Güterichtermodell" eingeführt. Die Bezeichnung "Mediator" ist nun dem außergerichtlichen Mediator vorbehalten.

Der Güterichter ist ein nicht entscheidungsbefugter Richter, der bei der einvernehmlichen Streitbeilegung behilflich sein soll. Er kann sich dabei sämtlicher Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation bedienen, ist aber kein Mediator im Sinne des Mediationsgesetzes, sondern als Richter an die Prozessordnung gebunden. Insofern ist zu erwarten, dass die zahlreichen in Mediation mittlerweile speziell geschulten Richter (die bislang gerichtliche Mediationen durchgeführt haben) weiterhin

mediative Techniken einsetzen werden. Allerdings nicht mehr unter der Bezeichnung "Mediator", sondern als Güterichter.

Im Gegensatz zum Mediator kann der Güterichter eine rechtliche Bewertung abgeben und den Parteien eine Konfliktlösung vorschlagen. Er darf ohne Zustimmung der Parteien Einsicht in die Prozessakten nehmen. Ein Protokoll über den Güteversuch wird aber nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien aufgenommen (§ 159 Abs. 2 S. 2 ZPO n.F.) Der Güterichter kann nach gefundenem Kompromiss zwischen den Parteien einen vollstreckbaren Vergleich protokollieren.

Arten von Mediationsverfahren / Verfahrensordnungen

Das Mediationsgesetz betrifft nicht nur die Wirtschaftsmediation, sondern beispielsweise auch Mediationen in Familien- oder Arbeitssachen. Nachdem die gerichtliche Mediation durch das Mediationsgesetz im neuen Güterichtermodell aufgeht, verbleiben

- die gerichtsnahen Mediation, also die Mediation durch einen "privaten" Mediator während eines bereits initiierten Gerichtsverfahrens und
- die außergerichtliche Mediation vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens.

Weiterhin ist zu unterscheiden zwischen

- Ad-hoc Mediation und
- institutioneller Mediation.

Im Fall der institutionellen Mediation richtet sich der Ablauf des Mediationsverfahrens nach dem Regelwerk einer Institution. Solche Institutionen sind Verbände oder Vereinigungen, wie beispielsweise die lokalen Indus-

trie- und Handelskammern (IHKs), die Internationale Industrie- und Handelskammer (ICC) oder die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)².

Diese Institutionen leisten Hilfestellung bei der Einleitung und Durchführung der Mediation. Sie helfen bei der Auswahl eines geeigneten Mediators und stellen Verfahrensregeln zur Durchführung des Mediationsverfahrens zur Verfügung. In der Verfahrensordnung ist oftmals bereits eine

bestimmte Vergütung des Mediators vorgesehen. Die Konfliktparteien bezahlen eine Servicegebühr³ an die Institution.

Eine institutionelle Mediation eignet sich insbesondere für mediationsunerfahrene Konfliktparteien, die sich noch nicht auf einen Mediator geeinigt haben. Die Hilfestellung durch eine Institution sorgt für einen reibungslosen Ablauf der Mediation. Bei einer Ad-hoc Mediation ist keine solche Institution eingebunden. In diesem

Fall einigen die Konfliktparteien sich mit dem Mediator auf einen Ablauf des Verfahrens oder der Mediator unterbreitet den Parteien eigene Verfahrensregeln. Die Vergütung des Mediators handeln die Parteien mit dem Mediator aus.

Ansprechpartner



Tim Schreiber, LL.M.
Partner

T: +49 89 21632-8710
E: tim.schreiber
@cliffordchance.com



Jörn Stobbe, MRICS
Partner

T: +49 69 7199-4245
E: joern.stobbe
@cliffordchance.com



Thomas Weimann
Partner

T: +49 211 4355-5363
E: thomas.weimann
@cliffordchance.com



**Miriam Lichstein, LL.M.,
Wirtschaftsmediatorin (IHK)**
Senior Associate

T: +49 69 7199-1439
E: miriam.lichstein
@cliffordchance.com

² Es gibt zahlreiche weitere Institutionen. Teilweise sind diese auf bestimmte Themenkomplexe spezialisiert. Die namhafte Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS) ist beispielsweise auf die Lösung nationaler und internationaler Streitigkeiten in Immobilienangelegenheiten spezialisiert.

³ **DIS-Gebühren:** Verfahrensgebühr: EUR 250; Gebühr für Benennung des Mediators: EUR 250; Stundenhonorar Mediator: EUR 300 (falls nicht anders vereinbart)
IHK Frankfurt: Verfahrensgebühr: Streitwertabhängig EUR 100-500; Stundenhonorar des Mediators: Gestaffelt nach Streitwert EUR 150-200
ICC: Verfahrensgebühr: USD 1.500; Verwaltungskosten: Max. USD 10.000; Stundenhonorar des Mediators: Wird von ICC nach Rücksprache mit Mediator und Parteien festgesetzt.

